

Es ist verboten:

- Setz- oder Stellangeln, sowie Treiber, Reusen und Grundschnüre zu legen
- das Angeln vom Boot aus
- das Anfüttern und das Hältern gefangener Fische

Ausnahmen können jedoch aus besonderem Grund vom Vorstand getroffen werden! Eisangeln und Schlittschuhlaufen ist nicht erlaubt.

Bei Gewitter über dem Gewässer ist das Angeln einzustellen und die Angel aus der Hand zu legen. Eine im Wasser liegende Angel ist zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Angelplatzes ist diese aus dem Wasser zu nehmen!

Mindestmaße:

Aal	45 cm	Forelle	28 cm	Hecht	45 cm
Aland	25 cm	Karpfen	38 cm	Zander	40 cm
Barsch	15 cm	Schleie	25 cm		

Brasse, Rotfeder und Rotauge ohne Mindestmaß!

Schonzeiten:

Hecht	15.02. - 30.04.
Stör	Abangeln - Anangeln (Wintermonate)

Ständig geschützt sind: Graskarpfen, Gründlinge, Stichlinge, Moderlieschen, Bitterlinge, Teichmuscheln, Bachneunauge und andere bedrohte und schützenswerte Fischarten.

Ausnahmen können aus besonderem Grund vom Vorstand getroffen werden. Es gelten immer die jeweils gültigen gesetzlichen Schonzeiten! Nach einem Neubesatz darf 2 Wochen lang nicht geangelt werden. (Die Zeiten werden bekannt gegeben!)

Das Landen der Fische muss mit einem Kescher erfolgen.
Ausnahme: Aale und ganz kleine Fische

Verangelte, untermaßige, lebensfähige Fische sind schonend zurückzusetzen.

Fang pro Woche/ Monat/ Jahr:

Siehe Angelerlaubnisschreiben des AVW. Bei Vereinsveranstaltungen wird die festgelegte, monatliche Fangmenge aufgehoben. Der Fang dient dem eigenen Verzehr.

ACHTUNG!
Während Vereinsveranstaltungen darf an keinem unserer Gewässer geangelt werden.

Arbeitsdienst:

Jedes Mitglied muss in einer Saison mindestens einen Arbeitsdienst für den AVW verrichten. Wird am Ende des Jahres festgestellt, dass ein Mitglied kein Arbeitsdienst absolviert hat, werden zum 31.12. des betreffenden Jahres 25,- Euro Arbeitsdienstentgelt fällig.

Für Rentner gibt es ab dem 63. Lebensjahr keine Verpflichtung.

Der Verkauf geangelter Fische ist verboten und kann mit Vereinsabschluss geahndet werden.

Der Vorstand kann für/ zu/ bei besonderen Anlässen in jeder Hinsicht Sonderregelungen treffen.

Wer gegen diese Grundanschauung eines rechten Anglers handelt, ist es nicht wert, in unseren Reihen zu bleiben!

Verstöße gegen unsere Gewässerordnung ahnden wir durch Entziehung der Angelerlaubnis, in schweren Fällen durch Ausschluss aus dem Angler-Verein Winzeldorf e.V.

Gültig ab 01.01.2016

Gewässerordnung des Angler-Verein Winzeldorf e.V. Bönningstedt

Schutz der Natur und Verhalten des Anglers

Wir schützen die Natur, wo und wie wir können und verhalten uns so, als seien wir hier zu Gast.

Die Gewässeranlage darf nur vom Weg her betreten werden. Wir gehen nicht durch das hohe Gras der angrenzenden Wiesen und verzichten vor ihrem Betreten lieber einmal auf das Angeln, bevor wir Schaden anrichten. Wir schützen die Bäume und Sträucher und schonen die Umzäunungen.

Wir treten denen entgegen, die sich anders betragen!

Papier, Flaschen, Dosen, Plastik, Zigarettenstummel und ausgewechselte Angelschnur werfen wir nicht in das Wasser oder lassen es am Uferrand liegen.

Sportliche Einstellung und gegenseitige Rücksichtnahme ist für uns selbstverständlich!

Es ist ebenso selbstverständlich, dass wir streng auf die Einhaltung der wenigen, uns selbst gegebenen Bestimmungen achten und diese befolgen.

Benimm dich am Gewässer stets so, wie auch du es von deinen anderen Anglerfreunden erwartest.

Kameradschaft ist uns ein selbstverständliches Gebot.

Halte immer genügend Abstand zu deinem nächsten angelnden Sportfreund und lasse ihn in Ruhe angeln.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Ehrlichkeit und Vertrauen sind unsere wichtigsten Argumente.

Wer anders handelt und denkt, gehört nicht zu unserer großen Gemeinschaft und stellt sich bewusst außerhalb unserer Reihen.

Ausweise

Mitzuführen sind an den Gewässern:

1. Gültiger Jahresfischereischein mit gültiger Abgabe-Marke für das entsprechende Angeljahr
2. Angelerlaubnisschreiben des AVW für unsere Gewässer
3. Deutscher Sportfischerpass des VDSF, ausgestellt vom AVW, die Beitragsmarke für das laufende Jahr muss eingeklebt sein!
4. Gewässerordnung
5. Fangnachweisbuch

Fangergebnisse müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres beim Gewässerwart oder beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.

Kontrolle

Kontrollen sind zweckmäßig und notwendig.

Sich ausweisenden Fischereiaufsehern sowie dem Vorstand des AVW ist die Angelberechtigung nachzuweisen.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten!

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht die Angelberechtigung des Nachbarn am Gewässer nachzuprüfen.

Wildfischer oder Verstöße der Angler sind dem Vorstand sofort zur Kenntnis zu bringen.

Bei Fischsterben oder Gewässerverunreinigung ist sofort die Vereinsgeschäftsstelle oder die Polizei zu benachrichtigen. Der Vorstand entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
Tel.: 1. Vors. AVW: Julian Jenkel, (0151) 223 505 10
Tel.: Pol. Bönningstedt: (040) 556 010 90

Gäste

Gastangler oder Mitglieder anderer Anglervereine können nur durch den 1. Vorsitzenden Gastangelkarten bei Zahlung einer Gebühr erhalten.

Sie müssen im Besitz der vorgeschriebenen Ausweise und in Begleitung eines Vereinsmitglieds sein.

Der Inhaber einer Gastkarte ist für die von ihm angerichteten Schäden haftbar. Seine Fangergebnisse müssen in der Fangliste des begleitenden Vereinsmitglieds aufgezeichnet werden. Für den Gast gelten die gleichen Bedingungen, wie für das Vereinsmitglied des AVW.

Jugendliche

Jugendliche Mitglieder sind dem AVW immer herzlich willkommen. Jugendlichen Mitgliedern ist das Angeln an unseren Vereinsgewässern nur gestattet, wenn das Formular „Einverständniserklärung der Eltern/ Haftungsausschluss für den AVW“ unterschrieben von beiden Erziehungsberechtigten beim 1. Vorsitzenden vorliegt.

Angeln und Hilfsgeräte

An den Vereinsgewässern darf mit zwei Ruten geangelt werden. Sonderregelungen trifft der Vereinsvorstand!

Der Angler muss am Gewässer bereithalten: Unterfangkescher, Hakenlöser, ein Gerät zum Betäuben und Töten des gefangenen Fisches